

Ortspolizei-Reglement

für die

Einwohnergemeinde Langenthal

vom 8. Mai 1972

Einwohnergemeinde Langenthal

Ortspolizei-Reglement

Der Grosse Gemeinderat von Langenthal, gestützt auf:

- a) Art. 71, Abs. 2, und Art. 49, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893;
- b) Art. 2 und 4 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917;
- c) § 5 des Dekretes betreffend die Ortspolizei vom 27. Januar 1920;
- d) das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919/4. Mai 1955;
- e) Art. 62, Art. 72 und Art. 44, Ziff. 2, des Organisations- und Verwaltungsreglementes für die Einwohnergemeinde Langenthal vom 28. Oktober 1951 mit seitherigen Abänderungen,

erlässt folgendes

Ortspolizei-Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Das Ortschaftspolizei-Reglement regelt die öffentliche Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Langenthal und ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Polizeivorschriften im Rahmen der Gemeindeautonomie.

Art. 2

Aufgabenkreis
Vollzug
Generalauftrag Die Gemeindepolizei umfasst insbesondere die Feuer-, Gesundheits-, Gewerbe-, Ordnungs-, Sicherheits-, Sitten-, Strassen- und Verkehrs- sowie Wirtschaftspolizei und die Kontrolle über das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen für Schweizerbürger und Ausländer.

Art. 3

Ausführungs-
organe Das Ortschaftspolizei-Reglement zu handhaben sind beauftragt und ermächtigt:

- a) die Polizeikommission,
- b) der Polizeiinspektor,
- c) die Gemeindepolizei,
- d) die Securitaswächter, die im Besitze eines Ausweises sind und aufgrund des zwischen der Securitas AG und der Einwohnergemeinde Langenthal bestehenden Vertrages vereidigt wurden.

Das Ortschaftspolizei-Reglement wird durch die Kantonspolizei gehandhabt, soweit es vereinbarungsgemäss ihren Pflichtenkreis berührt.

Art. 4

Polizeikommission Die Polizeikommission ist Ortschaftspolizeibehörde. Ihr Geschäftskreis ist in Art. 72 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde Langenthal umschrieben.
Die Polizeikommission wird durch deren Präsidenten und den Polizeiinspektor oder deren Stellvertreter gemeinsam vertreten, um in dringenden Fällen Sofortmassnahmen zu treffen. Diese Massnahmen sind der Polizeikommission in der nächsten Sitzung zu unterbreiten.

Art. 5

Kompetenz-
delegation für
vorübergehende
Verkehrseinschränkungen Anordnungen der Polizeikommission, die aus den ortspolizeilichen Befugnissen abgeleitet werden, sind im Amtsanzeiger zu

publizieren, sofern sie allgemeine Interessen betreffen.
Soweit kurzfristig vorübergehende Verkehrseinschränkungen im Sinne von Art. 82/5 der eidgenössischen Verordnung vom 31. 5. 1963 über die Strassensignalisation in Frage kommen, ist der Polizeiinspektor für die notwendigen Anordnungen zuständig.

Art. 6

Der Polizeiinspektor ist der Vorsteher des Polizeiinspektorates. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse und Anordnungen der Polizeikommission verantwortlich. Sein Aufgabenkreis ist im Reglement betreffend die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten der Einwohnergemeinde Langenthal umschrieben.

Polizeiinspektor

II. Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und der Privatpersonen

Art. 7

Der Polizeibeamte hat sich gegenüber der Bevölkerung höflich und anständig zu verhalten. Er hat das Ansehen seiner Stellung auch ausser Dienst zu wahren.

Verhalten der Polizei

Art. 8

Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, vom Polizeibeamten in Dienstuniform die Nennung des Namens, von demjenigen in Zivilkleidung Einsicht in dessen Polizeiausweis zu verlangen.

Ausweispflicht der Polizeiorgane

Art. 9

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Polizei Personen anhalten und von ihnen verlangen, dass sie die Personalien angeben und die Ausweise zeigen, die sie allenfalls auf sich tragen. Die Identität kann auch auf andere Weise festgestellt werden. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt oder sich nicht genügend ausweist, kann verpflichtet werden, dem Polizeibeamten auf die Wache zu folgen.

Ausweispflicht der Angehaltenen

Art. 10

Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Jede Einmischung, insbesondere das Begleiten von polizeilich festgehaltenen Personen, ist untersagt, wenn es gegen das ausdrückliche Verbot des Polizeibeamten erfolgt.

Diensterschwerung

Art. 11

Hilfeleistung Jedermann soll im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen auf deren Verlangen hin bei der Durchführung von Verhaftungen, bei der Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen, bei der Sicherung von Beweismitteln an Ort und Stelle oder bei der Bergung von Verletzten oder Toten wie auch bei der Bekämpfung von Schadenfällen Hilfe leisten.

Art. 12

Amtsanmassung Es ist verboten, sich fälschlicherweise als Polizeibeamter auszugeben.
Das Nachahmen und das unberechtigte Verwenden der besonderen Warnsignale oder Kennzeichen der Polizei, Feuerwehr oder Sanität sind verboten.

III. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der Personen

Art. 13

Belästigung Es ist verboten, Personen zu belästigen oder gegen ihren Willen zu begleiten.

Art. 14

Unfug
Aergernis Unfug irgendwelcher Art im Freien oder im Innern von Häusern, der jemanden erschreckt, in seiner Ruhe stört, in seiner persönlichen Sicherheit gefährdet oder Anlass zu öffentlichem Aergernis gibt, ist verboten.

Art. 15

Schiessen Im ganzen Gemeindegebiet ist das Schiessen mit Waffen irgendwelcher Art an öffentlich zugänglichen Orten, namentlich auf Strassen und Plätzen, ohne Bewilligung der Ortspolizeibehörde untersagt.
Verboten ist das Hantieren mit geladenen Schusswaffen in der Öffentlichkeit sowie das sogenannte Hochzeitsschiessen.
Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die militärischen Uebungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Jagd und die Tätigkeit der Jagdpolizeiorgane.

Art. 16

Für Nichtberechtigte ist der Verkauf und die Verwendung von Tränengas und ähnlichen Erzeugnissen verboten.

Art. 17

Bei Dacharbeiten sind an Gebäuden, die an öffentlichen Verkehrswegen stehen, Warnzeichen anzubringen. Nach beendigter Arbeit dürfen weder Materialien noch Werkzeuge auf den Dächern liegen bleiben.

Es ist verboten, Gegenstände auf öffentliche Plätze, Strassen, Trottoirs oder Wege sowie auf benachbarte Grundstücke zu werfen.

Es ist untersagt, tiefende Gegenstände über öffentlichen Plätzen, Strassen, Trottoirs oder Wegen aufzuhängen.

Art. 18

Gebäudeeigentümer haben dafür zu sorgen, dass durch herabfallenden Schnee und Eisstücke keine Personen gefährdet werden; das gleiche gilt für Räumungsarbeiten von Schnee und Eis ab Balkonen und Dächern. Gebäudeeigentümer oder Mieter, die solche Räumungsarbeiten anordnen, haben alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zum Schutz von Drittpersonen oder der mit der Arbeit Beauftragten zu treffen; im Einvernehmen mit den Polizeiorganen sind ausserdem die zum Schutz des öffentlichen Verkehrs notwendigen Sicherungsmassnahmen anzuordnen.

Art. 19

Die Eigentümer und Bewohner von Gebäulichkeiten und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einfriedungen in den öffentlichen Raum hinausragen, sich lösen und auf Plätze, Strassen, Trottoirs oder Wege fallen.

Art. 20

Gruben, Sammler usw. müssen einen Meter hoch umzäunt werden oder sichernd überdeckt sein.

Die Sicherung darf auch nicht vorübergehend ohne ein ständige Aufsicht entfernt werden.

Art. 21

Das unberechtigte Abdecken von Brücken, Stegen, Sammlern, Gruben, Jauchegruben, Schachtöffnungen, Hydrantendeckeln

und dergleichen, das Lockern und Wegnehmen von Schutzvorrichtungen aller Art, das unbefugte Absperrungen und Ueberstellen von Strassen, Trottoirs und Fusswegen ist verboten.

Art. 22

- Umzäunungen,
Abschrankungen

Es ist untersagt, an öffentlichen sowie dem öffentlichen Verkehr zugänglichen privaten Plätzen, Strassen, Trottoirs und Wegen Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldrahtzäune und dergleichen) anzubringen, welche die Passanten schädigen könnten. Frisch gestrichene Garteneinfriedungen, Mauern, Häusersockel, Türen usw. sind längs des öffentlich begehren Grundes bis zum vollständigen Trocknen mit Abschrankungen oder geeigneten Warnzeichen zu versehen.

Erfordern Sicherheit und Reinlichkeit die Einfriedung von privaten Grundstücken, die an öffentliche Strassen, Wege oder Plätze grenzen, so ist der private Eigentümer verpflichtet, diese in geeigneter Weise auf seine Kosten vorzunehmen und zu unterhalten.

Art. 79k des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch in der Fassung von Art. 118 des bernischen Baugesetzes vom 7. 6. 1970 über die Gestaltung von Einfriedungen bleibt vorbehalten.

B. Schutz des öffentlichen Grundes und Eigentums

Art. 23

Polizeiaufgabe

Die zum Schutze des öffentlichen Grundes und Eigentums notwendigen Massnahmen werden im Rahmen dieses Reglementes durch die Polizeiorgane getroffen, soweit nicht der zivilrechtliche Eigentumsschutz in Anspruch genommen werden muss und diese Obliegenheiten nicht baupolizeilichen Charakter haben und durch die Bauvorschriften des Kantons und der Gemeinde geregelt sind.

Art. 24

Strassen, Trottoirs,
Plätze,
- gesteigerter
Gemeingebrauch,
Bewilligungsverfahren

Jede private Benützung von öffentlichen, dem Verkehr dienenden Strassen und Plätzen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, sowie das Ausstellen und Feilbieten von Waren bedarf der Zustimmung der Ortspolizeibehörde. Diese setzt sich vor Erteilung der Bewilligung nötigenfalls mit der Bauverwaltung ins Einvernehmen. Die Erhebung von Gebühren gemäss Gebührentarif der Gemeinde bleibt vorbehalten.

Art. 25

Trottoirs, Strassen und Plätze, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, müssen freigehalten werden. Alle Handlungen und Veranstaltungen, welche diese Vorschrift in Frage stellen, sind verboten.

– Freihalten

Art. 26

Wohnwagen zu Wohnzwecken sind an den Orten aufzustellen, die vom Polizeiinspektorat zugewiesen werden. Das Aufstellen ist gebührenpflichtig. Leere Wohnwagen dürfen ohne Bewilligung des Polizeiinspektorates nicht länger als 24 Stunden auf öffentlichen Strassen und Plätzen parkiert werden.

– Wohnwagen

Art. 27

Umzüge und Veranstaltungen aller Art auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen dürfen nur mit Bewilligung des Polizeiinspektorates durchgeführt werden. Mit der Bewilligung können Auflagen bezüglich Sicherheit, Route und Zeit verbunden werden. Für den Polizeidienst bei Umzügen und Veranstaltungen können die Kosten dieses Dienstes den Veranstaltern überbunden werden, wenn die Polizeiorgane ausserhalb ihres ordentlichen Dienstes beansprucht werden.

– Umzüge

Art. 28

Beschädigungen und Verunreinigungen von öffentlichen Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen wie Wäldern, Gewässern, Gebäuden, Denkmälern, Ruhebänken, Geländern, Einzäunungen, Strassenlampen, Absperrungen und deren Beleuchtung, Aborten, Verbotstafeln, Signaltafeln, Wegweisern, öffentlichen Anschlägen und dergleichen sind verboten.

Oeffentliche
Grundstücke,
Anlagen
– Beschädigungen,
– Verunreinigungen

Art. 29

Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen die Pflanzungen, Rasenplätze und Böschungen widerrechtlich zu betreten, Pflanzen zu beschädigen oder auszureissen, Ruheplätze und Wege zu verunreinigen.

– Widerrechtliches
Betreten

Art. 30

Für die Lagerung von Jauche, Mist und Abfällen gelten die Bestimmungen in Art. 79c des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch in der Fassung von Art. 118 des bernischen Bauge-

Verunreinigungen

setzes vom 7. 6. 1970 sowie die Vorschriften der kantonalen Verordnung vom 4. 1. 1952 über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen.

Die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege und Trottoirs dürfen nicht durch Ablagerungen, unsachgemässe Ladung von Transportgut, verschmutzte Räder usw. verunreinigt werden. Allfällige Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn die Reinigung durch die Gemeindeorgane ausgeführt werden muss, hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

Art. 31

Trottoirs
Reinigung

Die Hausbesitzer und Anwohner haben dafür zu sorgen, dass vor ihren Häusern die Strassen und Trottoirs mit öffentlichem Durchgangsrecht, deren Reinigung nicht der Gemeinde obliegt, gereinigt und im Winter von Glatteis befreit werden. Das Hinauswerfen von Kehricht und Schnee auf die Strassen ist untersagt.

Art. 32

Waschen von
Fahrzeugen

Das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen darf, im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz der Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen, nur auf Plätzen erfolgen, bei welchen vorschriftsgemäss ein Mineralölabscheider eingebaut ist.

Art. 33

Abstellen von
Fahrzeugen ohne
Kontrollschilder

Motorfahrzeuge ohne Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen stehen (Art. 20, Abs. 1, der eidgenössischen Verordnung vom 13. 11. 1962 über die Strassenverkehrsregeln).

Art. 34

Parkplätze

Der Gemeinderat kann für die Benützung von öffentlichen Parkplätzen die Gebührenpflicht einführen und die Parkdauer zeitlich beschränken.

Art. 35

Bäume und
Sträucher

Die Sichtverhältnisse bei Strassenkreuzungen und -einmündungen müssen den Art. 73 ff. des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. 2. 1964 entsprechen. Bäume, Sträucher und Einfriedungen sind entsprechend zurückzuschneiden.

Art. 36

Die Benützung des öffentlichen Bodens zur Aufstellung von Gerüsten und Abschränkungen, zum Oeffnen von Baugruben, zur Lagerung von Bauabbruchmaterialien und dergleichen bedarf einer Bewilligung des Polizeieinspektors und der Bauverwaltung. Solche Baustellen sind nach den bestehenden Vorschriften zu sichern und zu beleuchten.

Gerüste
Baugruben

Zu beachten sind ferner die Art. 94 bis 110 der kantonalen Bauverordnung vom 26. 11. 1970.

Art. 37

Bei kurzfristigen Strassenarbeiten oder sonstigen Störungen des Verkehrs sowie bei besonderen Anlässen (Umzügen usw.) kann die gänzliche oder teilweise Sperrung bestimmter Strassen durch die Polizeiorgane angeordnet werden. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise zu orientieren.

Verkehrs-
umleitungen

Art. 38

Auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs sind Spiele verboten.

Spiel auf Strassen
Schlitteln

Für das Schlitteln und Schlittschuhlaufen sind die hiefür gekennzeichneten Strassen und Plätze zu benützen. Die Verkehrsteilnehmer haben auf derartig markierten Strassen und Plätzen gebührend Rücksicht zu nehmen.

Im übrigen wird auf Art. 50 der eidgenössischen Verordnung vom 13. 11. 1962 betreffend die Strassenverkehrsregeln verwiesen.

Art. 39

Fundgegenstände sind unverzüglich dem Fundbüro des Polizeieinspektorates der Gemeinde Langenthal zu melden (Art. 720 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch).

Fundgegenstände

Art. 40

Die Bewilligung zum Anschlag von Plakaten im ganzen Gemeindegebiet ist ausschliesslich Sache der Behörde. Nur die Polizeikommission ist ermächtigt, den Anschlag von Plakaten einer auf diesem Gebiet tätigen Firma zu vergeben und hiefür vertragliche Regelungen zu treffen.

Plakatanschlag
Grundsatz

Die Polizeikommission bezeichnet in diesem Falle die Anschlagstellen und setzt die Gebühren für die Benützung fest. Alle Plakatanschlagstellen wie das Anbringen von Reklamen jeder Art unterstehen der kantonalen Bewilligungspflicht.

Im übrigen gilt die Verordnung vom 16. 7. 1920 über das Plakatwesen der Gemeinde Langenthal.

Art. 41

Beschädigung
von Plakaten

Das Beschädigen, Abreissen, Ueberkleben oder Verunreinigen von ausgehängten Plakaten ist verboten.

C. Tierhaltung und Tierschutz

Art. 42

Haustiere
Haltung

Jeder Halter von Haustieren ist verpflichtet, für seine Tiere eine ausreichende, vor Zugwind, Kälte, Hitze und Nässe geschützte Unterkunft zur Verfügung zu halten.

Haustiere sind so unterzubringen, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärm oder Geruch belästigt wird.

Sämtliches Laufgeflügel wie Hühner, Enten, Gänse usw. ist, wenn es nicht ausschliesslich auf eigenem Grund und Boden gehalten werden kann, vom 15. März bis 15. Oktober eingesperrt zu halten.

Der polizeilichen Aufforderung zur Behebung der Uebelstände ist Folge zu leisten. Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, oder wenn der Tierschutz dies erfordert, verboten werden.

Art. 43

Tiertransporte

Gross- und Kleinvieh, soweit es nicht geführt wird, ist in besonders hiefür eingerichteten Transportmitteln zu befördern.

Im weitem wird auf Art. 74 der eidgenössischen Verordnung vom 13. 11. 1962 über die Strassenverkehrsregeln verwiesen.

Art. 44

Ladenlokale
Tierhaltung

Das Mitführen von Hunden und das Halten von Haustieren in Lebensmittelgeschäften ist untersagt.

Führen von Hunden

In öffentlichen Anlagen, Wildschongebieten und verkehrsreichen Gebieten sind Hunde an der Leine zu führen.

Art. 45

Hunde
– Notdurft

Hundeführer haben dafür zu sorgen, dass ihre die Notdurft verrichtenden Tiere keine Trottoirs und keine für die Fussgänger bestimmten Wege und Plätze sowie keine andern öffentlichen Anlagen (Schulanlagen, Kinderspielplätze usw.) verunreinigen.

Art. 46

Die Hunde haben im Freien ein Halsband mit einer Hundemarke (Beile) zu tragen. – Beile

Die Hündinnen sind während der Läufigkeit (Hitze) eingeschlossen zu halten oder an der Leine zu führen. – Läufigkeit

Art. 47

Geben unbeaufsichtigte, freilaufende Hunde zu Klagen Anlass, so haben die Polizeiorgane die Halter aufzufordern, für Abhilfe zu sorgen. Streunende Hunde

Stören die Tiere weiterhin die Öffentlichkeit, kann die Polizei in Verbindung mit dem Tierschutzverein die notwendigen Massnahmen treffen.

Die Haftpflicht für den von einem Tier verursachten Schaden richtet sich nach Art. 56 des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 48

Werden die Vorschriften über die Tierhaltung in besonders krasser Weise verletzt, so ist zur Beurteilung der Sachlage ein Experte beizuziehen (Zoologe, Kynologe, Tierarzt usw.). Massnahmen zur Tierhaltung

Herrenlose oder stark vernachlässigte Tiere kann die Polizei dem Tierhalter wegnehmen. Bis zum Beschluss über eine geeignete Lösung können die Tiere auf Kosten ihrer Halter in einem Tierheim untergebracht werden.

Der Begriff «herrenlose Tiere» richtet sich nach Art. 719 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Vorbehalten bleibt im übrigen Art. 264 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Tierquälerei).

D. Anstand und gute Sitte

Art. 49

Jedermann soll sich eines Verhaltens befleißigen, das der allgemeinen Auffassung über Anstand und gute Sitten entspricht (Art. 15 Bernisches Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch). Benehmen

Art. 50

Es ist untersagt, an nicht besonders dazu bestimmten Orten die Notdurft zu verrichten. Notdurft

Art. 51

Unerlaubte
Darbietungen

Im Freien oder in geschlossenen, aber öffentlich zugänglichen oder einsehbaren Räumen sind Darbietungen untersagt, die nach der allgemeinen Auffassung gegen Anstand und gute Sitten verstossen (Art. 13 Bernisches Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch).

Art. 52

Inserate
Reklamen

Inserate und andere Publikationen in Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern und dergleichen sowie Geschäftsreklamen, die nach der allgemeinen Auffassung gegen Anstand und gute Sitte verstossen, sind untersagt.

E. Wirtschaftspolizei

Art. 53

Betriebsführung

Der Wirt hat in seinem Lokal für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Während seiner Abwesenheit hat er sich durch eine mündige Person vertreten zu lassen. Dadurch wird der Patentinhaber von seiner Verantwortlichkeit nicht entbunden.

Im weitem wird auf das kantonale Gesetz vom 8. 5. 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und die Vorschriften über die Lärmbekämpfung in der Gemeinde Langenthal verwiesen.

Art. 54

Kontrollrecht durch
die Polizei

Jeder Patentinhaber hat der Polizei auf Begehren hin jederzeit und unverzüglich auch zu den geschlossenen Wirtschaftsräumen Zutritt zu gewähren.

Art. 55

Mitführen von
Hunden

In Wirtschaftslokalitäten sind Hunde an der Leine zu halten. Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben haben dafür zu sorgen, dass ihre Gäste nicht durch Hunde belästigt werden. Tiere dürfen in Wirtschaften nur aus Gefässen gefüttert und getränkt werden, die für sie allein bestimmt sind.

Art. 56

Veranstaltungen
und Darbietungen

Gesuche für öffentliche, bewilligungspflichtige Darbietungen in Wirtschaften sowie für alle übrigen Veranstaltungen (Ausstellun-

gen aller Art, Werbeaktionen, Filmvorführungen usw.) sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung beim Polizeinspektorat einzureichen.

F. Gesundheitswesen

Art. 57

Die körperliche und seelische Gesunderhaltung der Bevölkerung ist zu fördern, die Entstehung vermeidbarer Krankheiten nach Möglichkeit zu verhindern. Grundsatz
Alle Massnahmen und jedes Verhalten, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitbürger direkt oder indirekt gefährden, sind untersagt.

Art. 58

Gesundheitsschädliche Räume dürfen nicht bewohnt werden. Gesundheit
Schädliche Räume
Zu beachten sind die gesundheitspolizeilichen Vorschriften in den Art. 79 bis 85 der kantonalen Bauverordnung vom 26. 11. 1970 sowie Art. 11 des Bundesgesetzes vom 13. 6. 1928 betreffend Massnahmen gegen Tuberkulose und § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. 3. 1932.

Art. 59

Wohnungen, Geschäftsräume und deren Umgebung sind so zu unterhalten, dass die Gesundheit der Bewohner und Benützer sowie ihrer Nachbarn nicht gefährdet wird. Wohn- und
Unterkunftsräume
Für die sanitärischen und hygienischen Verhältnisse auf Baustellen gelten die Art. 94 bis 110 der kantonalen Bauverordnung vom 26. 11. 1970 sowie Art. 11 des Bundesgesetzes vom 13. 6. 1928 betreffend Massnahmen gegen Tuberkulose und § 12 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. 3. 1932.
Die Polizeikommission als Gesundheitsbehörde ist befugt, Kontrollen durchzuführen und die zur Behebung von Missständen erforderlichen Massnahmen anzuordnen.

Art. 60

Der Mensch und seine natürliche Umwelt sind gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen. Untersagt sind übermäs- Immissionen und
Umweltschutz

sige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigte, die Nachbarschaft schädigende oder in unzumutbarer Weise belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase, Staub, Russ, chemische Abfälle, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen.

In Wohngebieten ist das Verbrennen von Industrie- und Gewerbeabfällen und das Entfachen mottender Feuer im Freien verboten; das Verbrennen von trockenen Gartenabfällen ist unter Vorbehalt von Abs. 1 nur von 08.00—19.00 Uhr und nicht näher als 50 m von Gebäuden und von Vorräten leichtfeuerfängender Gegenstände gestattet.

Klagen auf Beseitigung von Immissionen sind auf dem Zivilweg geltend zu machen.

Vorbehalten bleiben die baupolizeilichen Immissionsschutzbestimmungen in den Art. 86 bis 88 und 158, Abs. 2, der kantonalen Bauverordnung vom 26. 11. 1970 sowie die Befugnisse der Ortspolizei gemäss Ortspolizeidekret und Polizei-Reglement der Gemeinde.

Art. 61

Beseitigung
von Kadavern

Tierkadaver sowie konfiszierte, ungeniessbare oder anderweitig nicht verwendbare Tierkörper, Fleischteile und Fleischwaren sind nach Massgabe der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung und der kantonalen Wasenordnung in die Verbrennungsanlage im Schlachthaus zu bringen. Im übrigen bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz der Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen vorbehalten.

Art. 62

Seuchen
Epidemien

Bei Ausbruch von Seuchen oder Epidemien trifft die Gesundheitsbehörde in Zusammenarbeit mit der Aerzteschaft alle erforderlichen Massnahmen. Die kantonale Gesundheitsdirektion (Kantonsarzt) ist umgehend über derartige Vorkommnisse zu orientieren.

Art. 63

Epidemische
Krankheiten
in Schulen

Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit in Schulen oder entsprechender Gefahr hat die Gesundheitsbehörde auf Antrag der Schulärzte und in Verbindung mit den Schulkommissionen sofort die notwendigen Abwehrmassnahmen zu treffen.

Liegt die Schliessung der Schulen oder einzelner Klassen im Interesse der Schüler oder der Bevölkerung, so haben die Schulkommissionen die hiezu notwendigen Anordnungen zu erlassen.

G. Lebensmittelpolizei

Art. 64

Die Polizeikommission übt die Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen aus. Als vollziehende Organe unterstehen ihr

Aufsicht
Ortsexperte
Milchexperte
Pilzkontrolleur

- der Lebensmittel-Ortsexperte,
- der Milchexperte für die Milchuntersuchungen,
- der Pilzkontrolleur für die Pilzkontrollen,
- bzw. deren Stellvertreter.

In ihren Amtshandlungen richten sie sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den Weisungen des Polizeiinspektors.

Art. 65

Für den Fleischverkauf in der Gemeinde Langenthal gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. 10. 1957 mit Abänderung durch Bundesratsbeschluss vom 21. 1. 1970 sowie des Schlachthausreglementes der Einwohnergemeinde Langenthal.

Fleischverkauf

H. Gewerbepolizei

Art. 66

Die Gemeindepolizei überwacht im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften die Einhaltung der von Bund und Kanton erlassenen Gesetze und Verordnungen über das Gewerwesen sowie die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel. Die Polizeiorgane überwachen ferner das Befolgen der von der Gemeinde erlassenen Vorschriften über Sonntagsruhe und Ladenschluss.

Kontrolle und
Ueberwachung

Das Polizeiinspektorat führt die vorgeschriebenen und erforderlichen Verzeichnisse und Kontrollen.

Art. 67

Strassenverkauf

Die Gemeindepolizei weist den Marktfahrern und Strassenverkäufern auf den dazu bestimmten Plätzen die Standorte zu.

Art. 68

Sammlungen

Wer auf dem Gemeindegebiet von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer Bewilligung der Polizeikommission.

J. Feuerpolizei

Art. 69

Feueraufsicht

Die Feueraufsicht ist gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Staates. Sie wird ausgeübt durch

- die Feueraufseher der Gemeinde,
- die Kaminfeger,
- die Polizeikommission,
- den Regierungsstatthalter.

Bei drohender Feuergefahr ist die Polizeikommission befugt, die Benutzung einer Feuereinrichtung bis zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes gänzlich zu verbieten und überhaupt die nötigen Verfügungen im Interesse der Feuersicherheit zu treffen.

Im übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Feuerpolizei sowie die Bestimmungen des Feuerwehrrglementes der Gemeinde Langenthal.

Art. 70

Brennmaterialien

Die Lagerung grösserer Vorräte von flüssigen Brennmaterialien (ab 300 l) oder sonstiger brennbarer und explosiver Gegenstände ist der Bauverwaltung zu melden.

Im übrigen gelten hierüber die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 71

Hydranten
Feuerwehrmagazin
Freihalten

Die widerrechtliche Benützung der Hydranten und Schieber ist verboten. Der Zugang zu den Feuerwehreinrichtungen darf we-

der durch Ablagerung noch durch Aufstellen von Fahrzeugen oder auf irgend eine andere Art erschwert werden.

K. Niederlassungs- und Aufenthaltswesen

Art. 72

Das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen sowie die Fremdenkontrolle sind dem Polizeiinspektorat unterstellt.

Zuständige Organe
Pflichten

Massgebend sind die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften, insbesondere das Gesetz vom 27. 10. 1961 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger und das dazugehörige Dekret vom 20. 2. 1962. Zur Ueberwachung der Meldepflicht führt die Gemeindepolizei laufend Quartierkontrollen durch.

Art. 73

Schweizerbürger, welche in die Gemeinde einziehen, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Anmeldung
— Schweizer

Für die Anmeldung ist auch verantwortlich, wer Zugezogenen Unterkunft gewährt.

Von der Anmeldung ist befreit, wer sich vorübergehend und nicht länger als drei Monate ausserhalb seines Wohnortes aufhält, wie zu Besuchs- oder Erholungszwecken oder zur Ausführung bestimmter Arbeiten.

Nicht anmeldepflichtig sind Personen, die in einem Heim oder in einer Anstalt untergebracht sind.

Die nicht anmeldepflichtigen Personen haben sich auf Verlangen über ihren Wohnort auszuweisen.

Wer sich dagegen freiwillig auf unbestimmte Zeit in ein Alters- oder ein anderes Heim begibt, hat den Heimatschein zu hinterlegen. Die Vorschriften über die Gästekontrolle in Gastwirtschaftsbetrieben bleiben vorbehalten.

Art. 74

Ausländer, welche zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich spätestens innert 8 Tagen nach dem Grenzübertritt bei der Fremdenkontrolle anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen. Ausländer ohne gültige Ausweispapiere haben sich innert der gleichen Zeit nach dem Grenzübertritt anzumelden.

— Ausländer

Ausländer, die nicht zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich vor Ablauf des dritten Monats ihrer Anwesenheit in der Schweiz zur Regelung ihres Aufenthaltes anzumelden.

Für die rechtzeitige Anmeldung ist ausser dem Einziehenden derjenige verantwortlich, der ihm Unterkunft gewährt.

Art. 75

Meldungen von
Aenderungen

Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sowie der Wechsel von Beruf und Arbeitgeber sind innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Innerhalb der gleichen Frist sind Aenderungen des Zivilstandes, Geburten, Kindesannahmen, Kindesanerkennungen, Zusperechungen mit Standesfolge der Einwohnerkontrolle zu melden.

Art. 76

Meldepflicht
– Feuerwehr
– Zivilschutz

Einwohner, die in der Gemeinde Feuerwehr- oder Zivilschutzdienst leisten, müssen sich beim Rückzug der Schriften darüber ausweisen, dass sie alle der Gemeinde gehörenden Ausrüstungsgegenstände zurückgegeben haben.

IV. Strafbestimmungen

Art. 77

Strafen und
Verwarnungen

Unter dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen werden Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen die an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen durch die Polizeikommission nach den Bestimmungen des Dekretes vom 9. 1. 1919/4. 5. 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden mit einer Busse bis zu Fr. 200.— bestraft. In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung erteilt werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

Art. 78

Jugendliche
unter 16 Jahren
– Verwarnung

Jugendliche unter 16 Jahren können bei erstmaliger Uebertretung durch den Polizeiinspektor verwarnt werden. Dem Inhaber der elterlichen Gewalt ist von der Verwarnung Kenntnis zu geben.

Art. 79

Der Polizeiinspektor kann Jugendliche unter 16 Jahren, die sich verkehrswidrig verhalten haben, zum Zwecke der Verkehrserziehung aufbieten. – Verkehrs-
erziehung

Art. 80

Jugendliche über 16 Jahren unterstehen den Strafbestimmungen dieses Reglementes, sofern die Organe der Jugendrechtspflege nicht andere Massnahmen anordnen. Jugendliche
über 16 Jahren

Art. 81

Begeht jemand eine Widerhandlung im Interesse des Arbeitgebers oder auf Veranlassung eines Vorgesetzten oder wegen mangelnder Aufsicht der verantwortlichen Eltern, Pflegeeltern oder Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt, so unterstehen der Arbeitgeber, der Vorgesetzte, die Eltern oder Pflegeeltern oder der Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt, die die Widerhandlung veranlasst oder nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert haben, ebenfalls den Strafbestimmungen des Art. 77. Widerhandlung im
Interesse oder auf
Veranlassung
Dritter
Der Widerhandelnde kann in diesen Fällen milder bestraft oder von Strafe befreit werden, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 82

Der Polizeiinspektor ist berechtigt, zur Abklärung von Uebertretungen gegen das Ortspolizei-Reglement Personen vorzuladen. Vorladungen
Personen, die einer solchen Vorladung nicht Folge leisten, können polizeilich vorgeführt werden.

Art. 83

Die Polizeiorgane sind befugt, in Anwendung dieses Reglementes rechtswidrige Zustände zu beseitigen oder deren Beseitigung zu verlangen. Der Fehlbare oder Verantwortliche hat dabei für die Kosten aufzukommen. Beseitigung
rechtswidriger
Zustände

Art. 84

Bei Widerhandlungen können behördliche Bewilligungen widerrufen werden. Die Gebühren werden nicht zurückerstattet. Widerruf von
Bewilligungen

V. Schlussbestimmungen

Art. 85

Gemeinde-
beschwerde

Gegen Entscheide und Verfügungen der Polizeikommission kann gemäss Art. 63 ff. des Gemeindegesetzes vom 9. 12. 1917 innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalter geführt werden.

Art. 86

Inkrafttreten

Dieses Ortspolizei-Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Polizeidirektion in Kraft.

Art. 87

Aufhebung
bisheriger
Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle früheren Vorschriften, insbesondere das Polizeireglement vom 21. 12. 1926, sowie alle andern mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Langenthal, 8. Mai 1972

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

P. Herrmann

Der Gemeindeschreiber:

F. Blum

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt:
Bern, den 4. September 1972.

Der Polizeidirektor des Kantons Bern:

Bauder

Inhaltsverzeichnis

Ingress

I. Allgemeine Bestimmungen	Artikel	Seite
Zweck	1	2
Aufgabenkreis / Vollzug / Generalauftrag	2	2
Ausführungsorgane	3	2
Polizeikommission	4	2
Kompetenzdelegation für vorübergehende Ver- kehrseinschränkungen	5	2
Polizeiinspektor	6	3

II. Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und der Privatpersonen

Verhalten der Polizei	7	3
Ausweispflicht der Polizeiorgane	8	3
Ausweispflicht der Angehaltenen	9	3
Diensterschwerung	10	3
Hilfeleistung	11	4
Amtsanmassung	12	4

III. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der Person

Belästigung	13	4
Unfug / Aergernis	14	4
Schiessen	15	4
Tränengas	16	5
Dacharbeiten / Hinauswerfen und Hinaus- hängen von Gegenständen	17	5
Beseitigung von Eis und Schnee	18	5
Sicherheitsvorschriften		
— Gebäudeunterhalt	19	5
— Gruben, Sammler usw.	20	5
— Brücken, Stege, Jauchegruben usw.	21	5
— Umzäunungen, Abschrankungen	22	6

B. Schutz des öffentlichen Grundes und Eigentums

	Artikel	Seite
Polizeiaufgabe	23	6
Strassen, Trottoirs, Plätze		
— gesteigerter Gemeingebrauch, Bewilligungsverfahren	24	6
— Freihalten	25	7
— Wohnwagen	26	7
— Umzüge	27	7
Oeffentliche Grundstücke, Anlagen		
— Beschädigungen / Verunreinigungen	28	7
— Widerrechtliches Betreten	29	7
Verunreinigungen	30	7
Trottoirs / Reinigung	31	8
Waschen von Fahrzeugen	32	8
Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontroll-schilder	33	8
Parkplätze	34	8
Bäume und Sträucher	35	8
Gerüste / Baugruben	36	9
Verkehrsumleitungen	37	9
Spiel auf Strassen / Schlitteln	38	9
Fundgegenstände	39	9
Plakatanschlag / Grundsatz	40	9
Beschädigung von Plakaten	41	10

C. Tierhaltung und Tierschutz

Haustiere / Haltung	42	10
Tiertransporte	43	10
Ladenlokale Tierhaltung / Führen von Hunden	44	10
Hunde		
— Notdurft	45	10
— Beile	46	11
— Läufigkeit	46	11
Streunende Hunde	47	11
Massnahmen zur Tierhaltung	48	11

D. Anstand und gute Sitte		Artikel	Seite
Benehmen	49	11	
Notdurft	50	11	
Unerlaubte Darbietungen	51	12	
Inserate, Reklamen	52	12	
E. Wirtschaftspolizei			
Betriebsführung	53	12	
Kontrollrecht durch die Polizei	54	12	
Mitführen von Hunden	55	12	
Veranstaltungen und Darbietungen	56	12	
F. Gesundheitswesen			
Grundsatz	57	13	
Gesundheit / Schädliche Räume	58	13	
Wohn- und Unterkunftsräume	59	13	
Immissionen und Umweltschutz		13	
Beseitigung von Kadavern	61	14	
Seuchen / Epidemien	62	14	
Epidemische Krankheiten in Schulen	63	14	
G. Lebensmittelpolizei			
Aufsicht / Ortsexperte / Milchexperte / Pilz- kontrolleur	64	15	
Fleischverkauf	65	15	
H. Gewerbepolizei			
Kontrolle und Ueberwachung	66	15	
Strassenverkauf	67	16	
Sammlungen	68	16	
J. Feuerpolizei			
Feueraufsicht	69	16	
Brennmaterialien	70	16	
Hydranten / Feuerwehrmagazin /Freihalten	71	16	

K. Niederlassungs- und Aufenthaltswesen		Artikel	Seite
Zuständige Organe / Pflichten	72	17	
Anmeldung			
— Schweizer	73	17	
— Ausländer	74	17	
Meldungen von Aenderungen	75	18	
Meldepflicht			
— Feuerwehr	76	18	
— Zivilschutz	76	18	

IV. Strafbestimmungen

Strafen und Verwarnungen	77	18	
Jugendliche unter 16 Jahren			
— Verwarnung	78	18	
— Verkehrserziehung	79	19	
Jugendliche über 16 Jahren	80	19	
Widerhandlung im Interesse oder auf Veranlassung Dritter	81	19	
Vorladungen	82	19	
Beseitigung rechtswidriger Zustände	83	19	
Widerruf von Bewilligungen	84	19	

V. Schlussbestimmungen

Gemeindebeschwerde	85	20	
Inkrafttreten	86	20	
Aufhebung bisheriger Vorschriften	87	20	